

22.12.2025

Beschluss

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Oskar Riedmeyer	Vorsitzender
Maximilian Rauwolf	DFB-Beisitzer
Carsten Ramelow	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde des ATSV Buntendorf e.V. gegen das Urteil Verbandsgerichts des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) vom 03.11.2025 (AZ: 090018009) wird als unzulässig verworfen.
2. Die Kosten und Gebühren der Nichtzulassungsbeschwerde trägt der ATSV Buntendorf e.V.

Gründe

I.

1.

Dem Verfahren liegt – kurz dargestellt - folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Frauen Regionalligaspiel zwischen Hannover 96 und der Frauenmannschaft des ATSV Buntendorf (Revisionsführer) erhielt die Spielerin J. H. S. einen Feldverweis auf Dauer, nachdem sie die Schiedsrichterin in der 59. Minute mit beiden Händen an die Schultern fasste und diese zurückstieß. Im Anschluss an diese Szene brach die Schiedsrichterin das Spiel ab.

Das NFV-Sportgericht Frauen verurteilte die Spielerin wegen einer Tätlichkeit gegen die Schiedsrichterin in Tateinheit mit der Herbeiführung eines Spielabbruchs zu einer Spielsperre von acht Pflichtspielen und wertete das Spiel mit 5:0 Toren und 3 Punkten zugunsten von Hannover 96.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZ00000071688



Die nur gegen die Spielwertung eingelegte Berufung wies das Verbandsgericht des Norddeutschen Fußball-Verbandes (VG NFV) mit Urteil vom 03.11.2025 zurück. Die Revision zum DFB-Bundegericht wurde ausdrücklich nicht zugelassen.

2.

Gegen das Urteil legte der Revisionsführer mit Schreiben vom 15.11.2025 Nichtzulassungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht ein.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Das VG NFV habe die Erläuterung 10 zur Fußballregel 5 unzutreffend ausgelegt, indem es davon ausgeht, dass aus einem tätlichen Angriff auf eine Schiedsrichterin die Unzumutbarkeit der Spielfortsetzung durch die Schiedsrichterin folgt. Die Auslegung der einzelnen Fußballregeln würden zum DFB-Recht zählen und unterliegen daher der Nachprüfbarkeit seitens des DFB-Bundegerichts.

II.

1.

Die Zuständigkeit des DFB-Bundesgerichts zur Überprüfung von Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände regelt § 43 Nr. 1 b) der DFB-Satzung.

Die Bestimmung lautet:

*§ 43 Zuständigkeit Bundesgericht
Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung*

1. als Rechtsmittelinstanz

- a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,*
- b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird,*

2.

Nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts kann die fehlende Erklärung der Nachprüfbarkeit seitens des obersten Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch das DFB-Bundesgericht ersetzt werden.

Diese Nichtzulassungsbeschwerde ist dabei jedoch nur zulässig, wenn gegen die angefochtene Entscheidung nach den Statuten des Mitgliedsverbandes kein verbandsinternes Rechtsmittel mehr gegeben ist. Kumulativ dazu muss die Verletzung von Rechtsvorschriften des DFB-Rechts behauptet werden. Dabei kommen wegen der Autonomie der Mitgliedsverbände nur Rechtsvorschriften des DFB-Rechts in Betracht, die unmittelbar oder mittelbar Rechtsgeltung gegenüber den Mitgliedsverbänden entfalten.



Gemäß § 30 Abs. 2 Der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (DFB-RVO) gelten für die Form und die Frist der Nichtzulassungsbeschwerde die Bestimmungen über die Berufung gemäß § 25 Abs. 1 DFB-RVO.

Die Bestimmungen der DFB-RVO lauten:

§ 30 Beschwerde

Für Beschwerden, über die das Bundesgericht zu entscheiden hat, gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist; über sie kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden

§ 25 Einlegung der Berufung

1. *Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Bundesgericht einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung schriftlich zu begründen. Der Vorsitzende kann auf Antrag für die Begründung eine weitere Frist von zwei Wochen einräumen. In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist bis auf 24 Stunden (Eingang beim DFB) abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.*
2. *Versäumnis der Frist zur Einlegung oder zur Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.*

3.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erweist sich die vorliegende Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht binnen der Wochenfrist ab der Zustellung eingereicht wurde.

Es wird mit der Nichtzulassungsbeschwerde keine Verletzung von Vorschriften des DFB-Rechts geltend gemacht.

Die allgemeinen Fußballregeln sind keine Rechtsvorschrift des DFB-Rechts, sondern haben ihre rechtliche Grundlage im Recht der FIFA. Soweit daher ein Verstoß gegen die Fußballregel 5 und der Erläuterung 10 hierzu behauptet wird, betrifft dieser nicht die Anwendung von DFB-Recht, sondern des Rechts der FIFA.

Die Revision des Art. 43 Nr. 1 b) der Satzung des DFB dient nicht dazu, die Auslegung der Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsverbandes oder der FIFA durch die Rechtsorgane der Mitgliedsverbände zu überprüfen. Es soll grundsätzlich nur sichergestellt werden, dass die unmittelbar oder mittelbar für die Mitgliedsverbände wirksamen Rechtsvorschriften des DFB-Rechts von allen Mitgliedsverbänden in gleicher Weise angewendet und ausgelegt werden.



Die Anwendung der Fußballregeln der FIFA seitens der Mitgliedsverbände kann daher nur dahingehend überprüft werden, dass deren Gültigkeit an sich für den Spielbetrieb von den Mitgliedsverbänden nicht in Frage gestellt werden darf, so dass sichergestellt ist, dass im gesamten Verbandsgebiet des DFB nach denselben Fußballregeln gespielt wird. Wie jedoch einzelne Bestimmungen ausgelegt werden, ist Sache der jeweiligen Mitgliedsverbände.

Es ist daher nicht die Aufgabe des DFB-Bundesgerichts, zu bewerten, unter welchen Voraussetzungen es für eine Schiedsrichterin als unzumutbar angesehen wird, das Spiel fortzusetzen. Die hiergegen erhobene Rüge richtet sich daher nicht gegen die Anwendung des DFB-Rechts, wodurch die Nichtzulassungsbeschwerde jedenfalls aus diesem Grund unzulässig ist.

4.

Aus diesen Gründen fehlt es an der Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde, so dass eine materielle Überprüfung des Sachverhalts nicht vorzunehmen ist.

III.

Auf Anordnung des Vorsitzenden ergeht dieser Beschluss ohne mündliche Verhandlung, da bei unstreitigem Sachverhalt lediglich Rechtsfragen zu entscheiden sind, § 16 Nr. 1 S.2 DFB-RVO.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 37 Nr. 1. DFB-RVO und die über die Gebühren des Verfahrens aus § 36 Nr. 3. DFB-RVO.

Deutscher Fußball-Bund e. V.

- Bundesgericht -

gez. Oskar Riedmeyer (Vorsitzender)

gez. Maximilian Rauwolf

gez. Carsten Ramelow